

Kurztitel

Abkommen über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen (Lettland)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 160/2008

§/Artikel/Anlage

Art. 13

Inkrafttretensdatum

01.12.2008

Text**ARTIKEL 13****KONSULTATIONEN**

- (1) Die zuständigen Sicherheitsbehörden und -stellen teilen einander das innerstaatliche Recht über den Schutz klassifizierter Informationen und jegliche Änderungen desselben mit.
- (2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Sicherheitsbehörden und -stellen einander und ermöglichen die notwendigen gegenseitigen Besuche.